



Inhalt

Satzung	3
AG Andere Spanielrassen 1	3
AG Andere Spanielrassen 2	3
AG Andere Spanielrassen 3	3
Vorstand 5	5
Vorstand 9	5
Bayern 2	5
Rheinland 1	6
Rheinland 2	6
Zuchtwesen.....	7
Zucht- und Eintragungsbestimmungen	7
-Tätowierung-.....	7
Vorstand 7	7
Berlin-Brandenburg 1	7
Vorstand 2	7
Zuchtkommission 1	8
§2.....	8
Vorstand 8	8
§3.....	8
Zuchtkommission 2	8
§ 8.....	9
Berlin-Brandenburg 2.....	9
§9.....	9
Berlin-Brandenburg 3.....	9
§16.....	9
Vorstand 3	9
§17	10
Vorstand 6	10
§19.....	10
Baden-Württemberg 7	10
§22.....	10
Nordmark 6, Baden-Württemberg 2.....	10
Nordmark 5, Baden-Württemberg 3.....	11
Westfalen 1.....	11
§23	12
Nordmark 4	12
§24.....	13
Sachsen 1.....	13
Bayern 1	14
Andere Anträge zum Zuchtwesen	14
Ahnentafel	14
Baden-Württemberg 4	14
Baden-Württemberg 5	15
Gebührenordnung.....	15
Vorstand 1	15
Vorstand 3	16
Zwingerbesichtigung.....	16
Hessen 2	16



Zuchtinformationen im Internet	17
Nordmark 3, Baden-Württemberg 1	17
Prüfungswesen	18
Prüfungsordnung	18
Prüfungskommission 1	18
Hessen 1	18
WSS als anerkannte Jagdhunderasse.....	18
Nordmark 8	18
Nordmark 7	19
Zuchtschauwesen	19
Ausstellungskommission 1	19
Ausstellungskommission 2.....	20
Ausstellungskommission 3.....	20
Sonstiges.....	21
Nichtjagdliche Prüfungen.....	21
Nordmark 1	21
Nordmark 2	24
Vorstand 4 und Baden-Württemberg 6	24
Baden-Württemberg 6	25
Berlin-Brandenburg 4.....	25
Anlage:	25
PO.....	25
Zu Nordmark 3	25



Anträge zur MDV 2010

Satzung

AG Andere Spanielrassen 1

§3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die AG dient der Erfüllung des Klubzwecks gem. §2 der Satzung. Die Rassebezogenen AGen sind

den Landesgruppen gleichzustellen. Dies betrifft sowohl die finanzielle Unterstützung durch den Klub,

die Durchführung von Ausstellungen, wie auch die Mitgliedschaft des gewählten AG-Sprechers oder

dessen Stellvertreters im Erweiterten Vorstand analog zu den LG-Vorsitzenden und als MDV Delegierten

mit Stimmrecht.

§4 Sprecher der Arbeitsgemeinschaft

Abs.3 Satz 2 wird gestrichen, da er ja jetzt mit Stimme dazugehört

§ 5 Finanzielle Mittel der Arbeitsgemeinschaft

Abs.1 entfällt, (2) wird zu(1) und (3) wird zu (2).

AG Andere Spanielrassen 2

§3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft dient der Erfüllung des Klubzwecks gemäß §2 der Satzung. Hierzu gehören

insbesondere:

a.

b.

c.

und zusätzlich noch

d) Die AG wählt auf ihrer Mitgliederversammlung jeweils einen Rassebeauftragten der Rassen, die

z.Zt. gezüchtet werden. (im Moment ESS und WSS). Diese Rassebeauftragten bekommen einen Sitz

mit Stimme in den Gremien Zuchtkommission und Prüfungskommission.

Der Rassebeauftragte Zucht für die Zuchtkommission muss Züchter der Rasse sein, die er vertritt. Hat

dieser Rassebeauftragte keine JAG-Qualifikation, muss auch ein Rassebeauftragter Jagd (JAGMitglied)

gewählt werden, der dann die Belange der Rasse in der Prüfungskommission vertritt.

e) Personalunion zwischen den Mitgliedern des Engeren und Erweiterten Vorstandes und der AG ist

ausgeschlossen.

AG Andere Spanielrassen 3

§ 6 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die AG kann nur durch Beschluss der AG-Mitglieder auf der Mitgliederversammlung der AG mit

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Die vorhandenen Geldmittel fallen

dann an die Klubkasse zurück.

**Begründung für die Anträge AG Andere Spanielrassen 1-3:**

Da die Rassen English Springer Spaniel und Welsh Springer Spaniel immer häufiger gezüchtet werden, möchten wir, die AG-Mitglieder, mit einer handlungsfähigen AG diese Rassen in den Gremien des Klubs besser vertreten können. Deshalb hat die AG Andere Spanielrassen auf ihrer Mitgliederversammlung folgende Änderungen der Richtlinien der Rassebezogenen Arbeitsgemeinschaften beschlossen und legt diese nun der MDV vor.

Änderung der Satzung in folgenden Punkten:

Diese Anträge sollen nur dann zur Abstimmung kommen, wenn die Anträge der AG Andere Spanielrassen von der MDV angenommen wurden.

§ 5 Organe, Aufbau und Beschlüsse,
einfügen:

neu (3) Im Klub können Rassebezogene Arbeitsgemeinschaften gegründet werden.

aus(3) wird (4),

aus (4) wird (5)

neu (5) Für die Durchführung der Beschlüsse in den AGen sind die AG-Vorsitzenden verantwortlich.

§12 Stellung und Zusammensetzung der MDV

ergänzen:

(2) Satz 2.... und den Sprechern der Rassebezogenen Arbeitsgemeinschaften.

ergänzen:

(4) .Jeder Rassebezogenen Arbeitsgemeinschaft steht eine Stimme zu.

§22 Erweiterter Vorstand

ergänzen Satz 1

... und den AG-Sprechern der Rassebezogenen Arbeitsgemeinschaften.

§ 25 Stellung und Aufgaben der LGen

ergänzen:

Die Landesgruppen (LGen) und Rassebezogene Arbeitsgemeinschaften (AGen) sind Gliederungen

des Klubs...

Neu:

(3) Zu den Rassebezogenen AGen gehören alle Mitglieder des Jagdspaniel-Klubs, die einen Spaniel

der jeweiligen Rassen besitzen oder besaßen und/oder Züchter dieser Rasse sind. Näheres regelt die

Richtlinie für Rassebezogenen Arbeitsgemeinschaften.

(3) wird zu (4)

(4) ergänzen:

Satz 1 Zu den Aufgaben der Landesgruppen gehört....

neu:

(5)

Die Aufgaben der AGen sind in deren Richtlinien definiert.

§ 29 Bezirksgruppen und Arbeitsgemeinschaften

(5) ändern in:

Die Bildung von regionaler AGen (keine Rassebezogenen) innerhalb von Landesgruppen ist möglich,

nach Absprache mit den betroffenen LGen. Satz 2 streichen.

Tabelle 1, Anlage zur Satzung:

Zuchtkommission:

Zusätzlich geborene Mitglieder mit Stimmrecht: Rassebeauftragte der Rassebezogenen AGen.

Prüfungskommission:



Zusätzlich geborene Mitglieder mit Stimmrecht. Rassebeauftragte der Rassebezogenen AGen.

Begründung für alle Anträge:

Wenn die die Anträge der AG Andere Spanielrassen angenommen werden, sind diese Satzungsänderungen zwingend!

Vorstand 5

Die MDV 2010 möge eine Änderung der Satzung beschließen:

§ 9 (Beitrag) - soll geändert werden in **§ 9 (Beitrag und Gebühren)**

Neu: **6.) Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem JSpK nicht nach, so ruhen bis zum erfolgten Zahlungseingang alle Mitgliedsrechte.**

Begründung:

Es kann und darf nicht sein, dass Mitglieder dem Klub z.B. Meldegelder, Forderungen des Zuchtbuchamtes u.a. schulden und trotzdem weiterhin Ämter ausüben oder andere Leistungen des Klubs in Anspruch nehmen können.

Dies widerspricht dem Gleichheitsprinzip und benachteiligt diejenigen Mitglieder, die pünktlich bezahlen und dadurch ihren Verpflichtungen gegenüber dem Jagdspaniel-Klub nachkommen.

Vorstand 9

Die MDV möge beschließen, § 30 Abs. 2 einzufügen:

„oder einer anderen Organisation angehört, die sich mit Zucht oder Prüfung einer der vom Klub betreuten Spanielrassen befasst“, die nicht von F.C.I, VDH oder JGHV anerkannt ist.

Begründung:

Auf der MDV 2008 wurde die Doppelmitgliedschaft erlaubt. Dies ist nun eine redaktionelle Änderung, die einen im Moment noch bestehenden Widerspruch in der Satzung behebt.

Bayern 2

Satzungsänderung im § 31 (1) Satz 1 (Vereinsstrafen Zucht- und Prüfungsrichter)

Die MDV möge beschließen:

Satz 1 „Ausüben des Amtes eines Zucht- oder Prüfungsrichters in einem anderen, dieselben Spanielrassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH, ohne dass anderslautende Vorstandsbeschlüsse vorliegen“

ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Öffnung bei der Ausübung der beiden genannten Richterämter ist dringend geboten, wenn sich der Jagdspaniel-Klub in einer derart wichtigen Frage nichts ins Abseits stellen will. Das Ziel der Bemühungen in der Zukunft darf nicht die Abschottung sein, sondern vielmehr das Know How unserer gut ausgebildeten Richter vereinsübergreifend im Interesse einer schrittweisen Annäherung einzubringen.

Dem Vorstand sollte auch nicht zugemutet werden, gegebenenfalls über eine längere Zeit an der Satzung vorbei handeln zu müssen.



Rheinland 1

Satzungsänderung im § 31 Satz 1 (Vereinsstrafen Zuchtrichter)

Die MDV 2010 möge beschließen:

Streichung des Wortes „Zucht- oder“ im Satz:

„Ausüben des Amtes eines **Zucht- oder** Prüfungsrichters in einem anderen, dieselben Spanielrassen betreuenden Mitgliedsvereins des VDH, ohne dass anderslautende Vorstandsbeschlüsse vorliegen.“

Begründung:

Sinn und Zweck des Jagdspaniel-Klub e.V. ist die Erhaltung und Festigung der Reinzucht der Spanielrassen auch in Bezug auf Wesen, Gesundheit, Konstitution, Erbanlagen und Phänotyp. Unsere Zuchtrichter sind durch ihre Spezialausbildung in besonderem Maße prädestiniert, auf die Zucht aller Spaniels positiv einzuwirken. Im VDH sind alle Spaniel-Vereine gleichgestellt. Überholte, abgrenzende Denkweisen und daraus resultierende Einschränkungen sollten im Sinne der gesamten Spanielzucht der Vergangenheit angehören.

Rheinland 2

Satzungsänderung im § 31 Satz 1 (Vereinsstrafen Prüfungsrichter)

Die MDV 2010 möge beschließen:

Streichung des Wortes „Prüfungsrichter“ im Satz:

„Ausüben des Amtes eines Zucht- **oder Prüfungsrichters** in einem anderen, dieselben Spanielrassen betreuenden Mitgliedsvereins des VDH, ohne dass anderslautende Vorstandsbeschlüsse vorliegen.“

Begründung:

Der JGHV ernennt nach Vorschlag des betreuenden Vereins die Prüfungsrichter selbst und erklärt in seiner Satzung § 23 alle ausgebildeten Prüfungsrichter zu Verbandsrichtern, die auf allen Prüfungen (auch sonstigen Prüfungen der einzelnen Zuchtvereine) eingesetzt werden können.



Zuchtwesen

Zucht- und Eintragungsbestimmungen

-Tätowierung-

Vorstand 7

Die MDV 2010 möge beschließen: Änderung der ZEB § 1 Zucht voraussetzungen und Zucht

9 c) Streichen des bestehenden Satzes. Einfügen: **Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag des ersten Wurfs.**

Begründung:

Übernahme des § 6 (Zuchttiere) der VDH-Zuchtordnung.

Die Regelung gibt dem Züchter mehr Spielraum ohne die Hündin zusätzlich zu belasten.

Berlin-Brandenburg 1

Die MDV möge beschließen,
die ZEB wie folgt zu ändern

§ 1 Zucht voraussetzungen für Spaniels

3. eindeutige Kennzeichnung durch Chip.

§ 8 Pflichten des Züchters nach dem Wurf

7. Veranlassen der Wurfabnahme durch den zuständigen Zuchtwart

§ 19 Zuchtbuch

Nr. 7 ...

Die Spaniels sind vor Eintragung durch Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen. ...

§ 21 Wurfanmeldung, -abnahme, -eintragung

Nr. 5.a

Der ZW kontrolliert dabei für jeden Welpen

- die Chip-Nummern, ...

Nr. 5 d ist ganz zu streichen.

Begründung:

Die Tätowierung verstößt gegen das Tierschutzgesetz. Da ab 2011 der Mikrochip in vielen Bundesländern Pflicht wird, kann die Tätowierung endgültig wegfallen.

Vorstand 2

Die MDV 2010 möge beschließen:

ZEB § 1 (3) Streichung der Worte „**oder Tätowierung**“ im Satz.

ZEB § 21 Wurfanmeldung –abnahme – eintragung

5a) Streichung des Teilsatzes „...**bzw. führt die Tätowierung durch**“ im Satz:



„Der Zuchtwart kontrolliert dabei für jeden Welpen – die Chipnummern **bzw. führt die Tätowierung durch**“.

- 5d) Streichung des ganzen Satzes: „ **Die Tätowierung kann abgelehnt werden bei fehlenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung.**“

ZEB § 8 (7) Streichung des Satzteils **und (falls nicht durch Mikrochip gekennzeichnet wird)**

Tätowierung....im Satz: „ Veranlassen der Wurfabnahme **und (falls nicht durch Mikrochip**

gekennzeichnet wird) Tätowierung durch den zuständigen Zuchtwart ab der vollendeten 8. Lebenswoche .“

Begründung:

Um Hunde zweifelsfrei identifizieren zu können, ist das Setzen eines Mikrochips weitaus sicherer als das Tätowieren des Hundes im Behang. Außerdem ist bei Auslandsreisen eine Identifizierung durch Mikrochip erforderlich und ab 2011 auch in Deutschland Pflicht.

Zuchtkommission 1

die MDV möge beschließen die folgende Paragraphen der ZEB zu ändern:

§ 8,7: veranlassen der Wurfabnahme durch den zuständigen Zuchtwart usw

§ 21,5a: der Zuchtwart kontrolliert dabei für jeden Welpen die Chip-Nummern

Begründung: Vorgabe des Heimtierschutzgesetz: Chip-Pflicht ab 2011

§2

Vorstand 8

ZEB § 2 Vorschriften für Verpaarungen

Streichen der Pos. 2 : einfarbig muss mit einfarbig und mehrfarbig muss mit mehrfarbig gepaart werden (....)

Begründung:

Lt. VDH-Zuchtordnung (§9 – ergänzende Bestimmungen)

dürfen Paarungen von Farbvarianten von den Rassehunde-Zuchtvereinen nur bei genetischer Begründung untersagt werden.

§3

Zuchtkommission 2

die MDV möge beschließen § 3 (1)2 der ZEB wie folgt zu ändern:

HD C Bedingung für zweites Elterntier HD A oder HD B

Begründung:

Die seit 2002 geltende Bestimmung, dass HD C nur mit HD A verpaart werden darf, hat keine Verbesserung der HD-Situation gebracht. Da gegenwärtig bei den Verpaarungen viele anderen Auswertungen/Untersuchungen berücksichtigt werden müssen, ist es sinnvoll bei der HD die frühere Bestimmung wieder einzuführen. Es ist zu prüfen, ob die HD nicht besser über die genomische Selektion zu bekämpfen ist.



§ 8

Berlin-Brandenburg 2

Mikrochip

Die MDV möge beschließen, die ZEB wie folgt zu ändern:

§ 8 Pflichten des Züchters nach dem Wurf

Nr. 6. Vor der Wurfabnahme: Kennzeichnung der Welpen *mit Mikrochip durch den Tierarzt mit einem vom ihm gelieferten Mikrochip* sowie Impfung der Welpen gegen Parvovirose und SH- oder SHL durch den Tierarzt. Mindestens dreimaliges Entwurmen.

Begründung:

Das Chippen sollte in der Hand des Tierarztes liegen. Auch der Mikrochip als solches sollte durch den Tierarzt mitgebracht werden, um die Herkunft dieser Chips zu gewährleisten. Anfangsnummer 276 zeigt den in Deutschland gezogenen Hund.

§9

Berlin-Brandenburg 3

Die MDV möge beschließen, die ZEB wie folgt zu ändern:

§ 9 Pflichten des Züchters bei Abgabe der Welpen

Nr. 3. Aushändigen von AT, Impfzeugnis und Welpenabnahmebericht *inklusive Werbeflyer* an den Welpenkäufer.

Begründung:

Die sinkenden Mitgliederzahlen können nur durch offensive Werbeaktionen gestoppt werden. Der Werbeflyer soll die Rassen und das Klubleben kurz vorstellen. Über die Kostenaufteilung müsste die Versammlung entscheiden. Geschätzte Druckkosten für einen Flyer (bunt) liegen bei max. 2 €.

§16

Vorstand 3

Die MDV möge beschließen, den § 16 der ZEB um Punkt 3 zu ergänzen:

Neu: Punkt 3:

Einem Spaniel muss die Zuchtzulassung aberkannt werden, wenn später ein Umstand auftritt, der dies notwendig macht und der Fehler im § 17 ZEB aufgeführt ist.

Begründung:

Die neue Zuchtordnung des VDH gibt im § 5 (Zuchtzulassungen) diesen Widerruf einer Zuchtzulassung unter besonderen Umständen zwingend vor. In unserer jetzigen ZEB gilt eine Aberkennung der Zuchtzulassung ausschließlich bei Bekanntwerden des Fehlers auf Ausstellungen (§ 16 ZEB). Die Durchführungsbestimmungen sollen von der ZK geregelt werden.



§17

Vorstand 6

Die MDV 2010 möge beschließen:

ZEB §17 Zuchtausschließende Fehler, Zuchtuntauglichkeit

Einfügen: h) Albinismus; **Pigmentfehler: 50% und weniger pigmentierter Nasenschwamm**

k) sichtbare Rutenanomalie; Kieferanomalien.....

Begründung:

Auf Antrag der Zuchtrichterkommission wurde ein Vorstandsbeschluss in Heft 03/09 veröffentlicht und muss zur nachträglichen Genehmigung durch die MDV vorgelegt werden.

§19

Baden-Württemberg 7

Die MDV möge beschließen § 19 (1) c. ZEB wie folgt zu erweitern:

Ein Elterntier ist in die ABL oder GHF und das andere Elterntier in die Anlage I zur GHF oder in die Anlage II zur ABL eingetragen **oder trägt den Titel Trialer (.....)**

Begründung:

Den Titel Trialer erhält ein Hund der eine zumindest sehr gute Arbeit nach dem Reglement A der FCI geleistet hat. Bis dato werden solche Hunde bei uns züchterisch wie nicht geprüfte Hunde behandelt. Es ist an der Zeit, Nachkommen solcher Hunde eine jagdliche AT ohne besonderen Hinweis („Spaniel aus jagdlicher Zucht“) zu erteilen, sofern der andere Elternteil eine Zuchtprüfung nach unserer PO bestanden hat. Auch Nachkommen von Hunden mit ausschließlicher Verbandsschweißprüfung und Herbstprüfung haben keinen Spurlautnachweis. Ihre Nachkommen aus einer Verpaarung mit einem Spaniel mit bestandener Zuchtprüfung erhalten auch eine solche AT.

Wir können es uns auf Grund der genetischen Situation in der jagdlichen Zucht einfach nicht mehr leisten, Hunde mit erfolgreichen Prüfungen nach Reglement A züchterisch als Nicht – Jagdhunde zu betrachten.

§22

Nordmark 6, Baden-Württemberg 2

Die LGen Nordmark und Baden-Württemberg beantragen § 22 wie folgt zu verändern:

(2) c) Die Röntgenaufnahmen der zweiten Untersuchung müssen von einer Tierärztlichen Hochschule erstellt werden. Diese Röntgenbilder, **angefochtener Befund nebst ersten Röntgenbildern** und AT **ohne den vorläufigen HD-Befund** sind über das ZBA an den Obergutachter weiterzuleiten. Dieser entscheidet über den Widerspruch endgültig.

**Begründung:**

Der Obergutachter sollte unbeeinflusst auswerten können. Der angefochtene Befund und auch das erste Röntgenbild sollten dem Obergutachter nicht vorliegen.

Obiges Procedere ist übrigens auch beim SCD der Fall. Hunde von Besitzern des JSpK sollten gegenüber denen des SCD nicht im Nachteil sein, ein Auswerten von Röntgenaufnahmen über den SCD sollte im Sinne des JSpK verhindert werden.

Nordmark 5, Baden-Württemberg 3

Die LGen Nordmark und Baden-Württemberg beantragen in §22 der ZEB **die Fristen bei Einspruch gegen das HD-Ergebnis** wie folgt zu ändern:

(2) Für einen Widerspruch gegen den Befund gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Befundes beim ZBA eingelegt werden.
- b) Innerhalb einer Frist von **sechs** Monaten nach Widerspruch ist der Spaniel einer zweiten Untersuchung zu unterziehen. Die Frist kann auf begründeten schriftlichen Antrag einmalig um 2 Monate verlängert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Widerspruch gegenstandslos und das Ergebnis der Zentralen Auswertungsstelle unanfechtbar.

Begründung:

Da die Röntgenaufnahmen stets in sediertem Zustand erfolgen, ist ein längerer zeitlicher Zeitraum für den Hund gesundheitlich wesentlich schonender. Ebenso kann somit eventuellen Entwicklungsdefiziten oder Verletzungen während der ersten Röntgenaufnahme Rechnung getragen werden.

Westfalen 1

Die MDV möge beschließen:

- a) Für die Untersuchung und Auswertung auf Hüftgelenksdysplasie (HD) neben den herkömmlichen Röntgenbildern auch Röntgenbilder auf digitalen Speichermedien für eine Auswertung zuzulassen.
- b) Bereits die erste Auswertung der Röntgenbilder dezentral an einer der Tierärztlichen Hochschulen (wie in den ZEB § 22, c) zur zweiten Untersuchung) zu gestatten. Die Weiterleitung der Röntgenaufnahme an eine der Tierärztlichen Hochschulen erfolgt durch das Zuchtbuchamt wie in den ZEB § 22 e).
- c) Einvernehmen über die vorgegebenen Maßnahmen nach der VDH-ZO Durchführung der Bestimmungen Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie II des VDH und den Spaniel-Zuchtvereinen des VDH herbeiführen.

Begründung:

Bedingt durch die Weiterentwicklung von Medizin und Technik hat auch auf dem Gebiet der Röntgenologie der Computer Einzug gehalten. Neben der herkömmlichen Röntgenaufnahme und -Diagnostik bietet die Darstellung von Röntgenaufnahmen auf digitalen Speichermedien sowie die Computerunterstützte Diagnostik eine Effizientere Auswertung in diesem sensiblen Bereich.



§23

Nordmark 4

Die LG Nordmark stellt den Antrag auf Einführung einer **einmaligen gonioskopischen Augenuntersuchung auf Goniodysplasie vor der ersten Zuchtverwendung aller Spaniels. Das Ergebnis ist vollständig im DJ zu veröffentlichen. Eine bestätigte Goniodysplasie ist nicht zuchtausschließend und dient rein statistischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.**

Begründung:

Die gonioskopische Untersuchung der Augen auf die Veranlagung, ein Glaukom auszubilden, ist für eine verantwortungsvolle Rassehundezucht unerlässlich. Da die Disposition für Goniodysplasie genetisch veranlagt ist, reicht eine einmalige Untersuchung.

Bei einer Entscheidung über diese Erkrankung ist folgendes zu berücksichtigen:

- Goniodysplasie ist nicht mit einer Glaukom-Erkrankung gleichzusetzen! Aus einer Goniodysplasie kann – muss aber nicht! - ein Glaukom entstehen.
- Der Grad der Goniodysplasie ist entscheidend für die Ausprägung eines Glaukoms.
- Die Entstehung eines Glaukoms ist abhängig vom Grad der Goniodysplasie und speziell auch von der Rasse! Während bei einer Rasse schon wenige Veränderungen des Ligamentum pectinatum ein Glaukom zur Folge haben können, braucht es bei einer anderen Rasse den kompletten Schluss des Kammerwinkels und des L. pectinatum.
- Das Ergebnis einer Gonioskopie ist auch abhängig vom untersuchenden Tierarzt. Er entscheidet aufgrund seiner Erfahrung über den Schweregrad der Dysplasie – Goniodysplasie ist nicht objektiv messbar! Einige Bereiche im Auge sind für den Tierarzt nicht einsehbar.

Information:

„Goniodysplasie (Dysplastisches Ligamentum pectinatum, DLP) ist eine angeborene mangelhafte Ausbildung des Ligamentum pectinatum im sog. Kammerwinkel zwischen Irisbasis und Hornhaut. Durch zu wenige bzw. zu kleine Öffnungen ist hierbei der Kammerwasserabfluß gestört; dies kann, muß aber nicht, irgendwann zum Primärglaukom führen.“

**(Quelle: <http://www.dok-vet.de/de/Research/FachBegriffe/CommonPage.aspx>)
Das Glaukom ist letztlich eine Erkrankung des Sehnervs, die zur Erblindung führt. Aufgrund von Goniodysplasie drückt gestautes Kammerwasser in der hinteren Augenkammer auf den Sehnerv, so dass die Blutunterversorgung der Nervenfasern zu irreparablen Schäden führt.**

Eine Möglichkeit zur Änderung der ZEB ist im Anhang aufgeführt.

Bisher:

(1) Für Augenuntersuchungen gelten folgende Bedingungen:

- a) Durchführung von einem Fachtierarzt des Dortmunder Kreises (DOK, Adreßliste unter www.dok-vet.de).
- b) Dokumentation auf dem VDH-Formular.
- c) Die Untersuchung ist 12 Monate gültig.
- d) Die Ergebnisse PRA und Katarakt werden veröffentlicht.



- e) Der Befund „Nicht frei“ kann durch eine zweite Untersuchung – der Erstbefund muß vorgelegt werden – bei einem anderen DOK-Fachtierarzt mit dem Befund „frei“ aufgehoben werden.
- f) Bei Befund „zweifelhaft“ und/oder „vorläufig nicht frei“ ist vor dem nächsten Zuchteinsatz eine erneute Untersuchung erforderlich. Sie darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Erst- bzw. Zweituntersuchung erfolgen.
- g) Bei positivem Befund ist Blut für eine DNA-Analyse zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Blutentnahme und die Auswertung trägt der Klub.
- (2) Gegen die Ergebnisse kann Einspruch eingelegt werden. Ein Obergutachten wird nach DOK-Richtlinien erstellt.

Neu:

Die Spaniels werden auf PRA, Katarakt und Dysplastisches Ligamentum pectinatum untersucht.

Für Augenuntersuchungen auf PRA und Katarakt gelten folgende Bedingungen:

a) Durchführung von einem Fachtierarzt des Dortmunder Kreises (DOK, Adressliste unter www.dok-vet.de).

b) Dokumentation auf dem VDH-Formular.

(1) **PRA und Katarakt:**

a) Die Untersuchung ist 12 Monate gültig.

b) Die Ergebnisse PRA und Katarakt werden veröffentlicht.

c) Der Befund „Nicht frei“ kann durch eine zweite Untersuchung – der Erstbefund muß vorgelegt werden – bei einem anderen DOK-Fachtierarzt mit dem Befund „frei“ aufgehoben werden.

d) Bei Befund „zweifelhaft“ und/oder „vorläufig nicht frei“ ist vor dem nächsten Zuchteinsatz eine erneute Untersuchung erforderlich. Sie darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Erst- bzw. Zweituntersuchung erfolgen.

e) Bei positivem Befund ist Blut für eine DNA-Analyse zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Blutentnahme und die Auswertung trägt der Klub.

(2) **Dysplastisches Ligamentum pectinatum:**

a) Ein Spaniel muss beim ersten Zuchteinsatz einmalig (Mindestalter 6 Monate) gonioskopisch untersucht werden.

b) Das Ergebnis wird veröffentlicht, dient der Dokumentation und hat keinen Einfluss

auf die Zuchtverwendung. Eine bestätigte DLP ist nicht zuchtausschließend.

(3) Gegen die Ergebnisse kann Einspruch eingelegt werden. Ein Obergutachten wird nach DOK-Richtlinien erstellt.

§24

Sachsen 1

§24 DNA– Untersuchung ist wie folgt zu ändern:

(1) Spaniels usw.

(2) (b) prcd PRA :bis zur 2. Generation

Begründung: Der PRA – Test ist schon über 6 Jahre verfügbar.

Es sind viele Hunde untersucht worden, auch Hunde aus dem Ausland.



Die ZK –Vorsitzende hat auf der Zuchtwarte-Tagung berichtet dass von sehr vielen Hunden Befunde oder abgeleitete Ergebnisse vorliegen.

Die Situation hat sich gebessert Die Bestimmung kann gelockert werden.

Im Augenblick ist es so,dass von einen Wurf mindestens die Großeltern einer Linie (väterlicher oder mütterlicher) getestet frei (clear) sein müssen. Der betreffende Elternteil selbst ist dann abgeleitet frei (derivend 1) .

Der Antrag sieht vor, dass eine Generation mehr erlaubt wird. Dann müssen von einem Wurf mindestens die Urgroßeltern Einer Linie getestet frei (clear) sein.

Der betreffende Elternteil ist dann abgeleitet frei (derivend 2) .

Der Welpenkäufer kann auf der Ahnentafel die Situation nach vollziehen.

(3)

Bayern 1

Die MDV möge die Änderung der ZEB, § 24 (1) b, beschließen: Ergebnisse von Hunden mit abgeleitet freier DNA-PRA werden bis zur 3. Generation der Ahnentafel anerkannt. Erst dann muss neu getestet werden, um den Befund zu bestätigen.

Begründung:

Die Erfahrungen mit den testenden Laboratorien in den letzten Jahren geben keinen Anlass, an deren Sicherheit zu zweifeln.

Gleichbedeutend gering erscheint die Wahrscheinlichkeit, dass die Abstammung der angegebenen Elterntiere nicht stimmt. Durch z. B. Erstellen genereller Fingerprints bei der Blutabnahme für einen der möglichen DNA-Tests, könnte im Übrigen der Fehlerquote durch falsche Abstammungen entgegengewirkt werden und würde damit häufigere Sicherheitstests unnötig machen.

Andere Anträge zum Zuchtwesen

Ahnentafel

Baden-Württemberg 4

Die Bestimmung: über den Eintrag von Titeln u.a. in den Ahnentafel des JSpK soll wie folgt modifiziert werden:

1. Generation - Eltern

alle Titel, die zum Start in der Championklasse berechtigen;

dazu: Dt. J-Ch. Klub u. VDH; W-Sgr.; E-Sgr. W-Sgr.; K-Sgr; P-Sgr.

Dt. (J)-Ch. Klub u. VDH; Ch.I.B.; Ch.I.E.; W-Sgr.; E-Sgr.; B-Sgr.; E-Sgr.; K-Sgr.; P-Sgr., KS-Sgr.; Jahressieger (JspK)

sämtliche Angaben über abgelegte Prüfungen im jagdlichen Bereich sowie die Bestätigung einer vom DHV anerkannten Begleithundeprüfung



Sämtliche Ergebnisse von Untersuchungen, die die Gesundheit betreffen

2. Generation - Großeltern

wie 1 - soweit Platz reicht, ansonsten „Multichampion“

Angaben für Prüfungen im jagdlichen Bereich sollen aufgeführt werden sowie Siegeltitel die sowohl den jagdlichen und Standardbereich betreffen (P-Sgr. u. K-Sgr.)

Sämtliche Ergebnisse von Untersuchungen, die die Gesundheit betreffen

3. Generation - Urgroßeltern

Angaben für alle Titel müssen aus Platzgründen entfallen. Ist ein Spaniel mehrfacher Champion wird „Multi-Champion“ eingetragen.

Angaben für Prüfungen im jagdlichen Bereich sollen aufgeführt werden sowie Siegeltitel die sowohl den jagdlichen als auch den Standardbereich betreffen (P-Sgr. u. K-Sgr.)

Soweit der Platz in der 2. und 3. Generation ausreicht, haben Untersuchungsergebnisse Vorrang vor Titeln!

Titel, die nur 1x in 100 Jahren vergeben werden, entfallen.

Begründung

Platzgründe.

Außerdem sind alle Angaben über die Gesundheit, d. h. die erfolgten möglichen Untersuchungen bzw. deren Ergebnisse wesentlich wichtiger als Ausstellungsergebnisse, die im Grunde genommen nichts über die genetischen Werte, den Charakter oder die Leistungsfähigkeit eines Hundes aussagen.

Baden-Württemberg 5

Die Bestimmung: über den Eintrag von Titeln u.a. in den Ahnentafel des JSpK soll wie folgt modifiziert werden:

1. Generation - Eltern

Die Bestätigung über eine vom DHV anerkannten Begleithundprüfung soll in die Ahnentafel eingetragen werden.

Begründung:

Eine erfolgreich abgelegte Begleithundprüfung hat eine große Aussagekraft über die Leistungsfähigkeit und auch das Wesen unserer Spaniel.

Gebührenordnung

Vorstand 1

Die MDV 2010 möge eine Ergänzung in der Gebührenordnung beschließen: B 3 – Zuschlag von 200 % bei Eintragung eines Wurfes, bei dem gegen die Bestimmungen der §§ 4 – 9 der ZEB verstoßen wurde.

Begründung:



Diesem Antrag ging ein Vorstandsbeschluss vom 08.01.2009 voraus, der im DJ 1/09 veröffentlicht wurde und zur Genehmigung auf der MDV 2010 vorgelegt werden muss.

In der Altfassung unserer ZEB war diese Position geregelt, in der ein Zuschlag von 300 % bei Zuwiderhandlungen der §§ 4-9 erhoben wurde. Bei der Neufassung wurde dies nicht aufgeführt, muss jedoch in der neugefassten Gebührenordnung weiter Bestand haben.

Vorstand 3

Die MDV 2010 möge Änderungen in der Gebührenordnung ZEB beschließen:

A) Eintragung / Bescheinigungen

2. Eintragung eines Wurfes incl. Ahnentafel / Abstammungsnachweis je Welpen: € 22,50 für Mitglieder € 50,00 für Nichtmitglieder
4. Schutz des Zwingersnamens: € 20,00 für Mitglieder € 40,00 für Nichtmitglieder
5. Einschreibegebühr für Zwingername..... € 10,00 für Mitglieder € 20,00 für Nichtmitglieder
6. Ersatz in Verlust geratener AT € 10,00 für Mitglieder € 20,00 für Nichtmitglieder

C) Sonstige Gebühren

2. Zuchtbuch € 20,00 für Mitglieder € 40,00 für Nichtmitglieder
5. Zuchttauglichkeitsbescheinigung € 35,00 für Mitglieder und Nichtmitglieder
7. Gebühr für Übernahme bei BZS € 50,00 €

D) Wurfabnahmen / Zwingerbesichtigung

1. Besichtigung vor Erteilung des Zwingerschutzes € 30,00 für Mitglieder € 60,00 für Nichtmitglieder
2. Nachbesichtigung eines Zwingers € 40,00 für Mitglieder € 80,00 für Nichtmitglieder
3. Wurfabnahme je Welpen € 10,00 für Mitglieder € 20,00 für Nichtmitglieder

Begründung:

Für viele Züchter ist es nicht nachvollziehbar, dass der vergleichbar hohe Betrag von 42,00 Euro ohne die Möglichkeit der Formwerterteilung erhoben wird. An das Zuchtbuchamt sollen dann 15,00 Euro für die ZTB entrichtet werden. 5,00 Euro kommen wie bisher den ausrichtenden Bezirksgruppen zugute.

Bei den anderen Positionen handelt es sich um eine Anpassung in der Gebührenordnung.

Zwingerbesichtigung

Hessen 2

Als Empfehlung

Die MDV möge beschließen, dass das Formular „Zwingerbesichtigung“ in vierfacher Ausführung erstellt wird, um eine gesicherte Kommunikation zu gewährleisten.

Verteiler 1) Züchter - 2) Zuchtwart - 3) Zuchtbuchamt- 4) LGV

Begründung:



Mit dem bisher - 2 fach- Formular sind nicht alle erforderlichen Stellen erreicht Verteiler 1) Züchter - 2) Zuchtwart.
Dies führt oft zu unnötigen Rückfragen und Irritationen.

Zuchtinformationen im Internet

Nordmark 3, Baden-Württemberg 1

Die LGen Nordmark und Baden-Württemberg stellen den Antrag, den bei der MDV 2008 mit Mehrheit angenommenen **Antrag zur Zuchtinformation im Internet auszuführen.**

DJ 01/08, Seite 12

„Zuchtkommission 6 [Zuchtinformation im Internet]

Die MDV möge beschließen, auf den Internet-Seiten des JSpK eine Liste mit zuchtrelevanten Informationen einzelner Hunde einzurichten.

1. HD-Befund, Statistik des Nachwuchses
2. Zuchttauglichkeit
3. Augenbefund, Statistik des Nachwuchses
4. DNA-Befunde und Ableitungen
5. Eignung für die Abteilung I

Es werden nur Hunde mit den folgenden Eigenschaften in die Liste aufgenommen:

- Hunde von denen Informationen der obigen Aufstellung vorliegen und die im Spaniel-Zuchtbuch eingetragen sind
- Hündinnen bis zum 8. Lebensjahr
- Rüden bis zum 15. Lebensjahr
- - Ausländische Rüden nach Deckeinsatz oder auf Antrag“

DJ 05/08, Seite 11

„Zuchtkommission 6, S. 83 [Zuchtinformation im Internet]

In der Aussprache wurden der Datenschutz sowie die Frage der Zugangsbegrenzung angesprochen. Der Antragsteller erklärte, dass die Maßnahme keine Konkurrenz zum ZB auf CD darstelle und dass sich der Klub durch ein solches Angebot von anderen Vereinen positiv abheben würde.

Abstimmung: 29/3/2 +“

Als gelungenes **Beispiel** einer Rassehundedatenbank möchte ich die des DRC, Deutscher Retriever Club, anführen. Siehe im Internet unter : <http://www.drc.de/>
Hundedatenbank: http://www.drc.de/adr/json/suche_utf8.php

Als Beispiel: Die Nova Scotia Duck Toller Hündin „Ferrona Girl the Tolling Hunter“ mit der Zuchtbuchnummer: 03-0147

Das Beispiel ist als Anhang beigelegt.



Prüfungswesen

Prüfungsordnung

Prüfungskommission 1

Die MDV möge die Prüfungsordnung gemäß beigefügter Überarbeitung neu beschließen.

Begründung:

Die derzeitige Prüfungsordnung besteht seit dem Jahr 2003.

Mittlerweile wurden mehrere Änderungen von der MDV der Jahre 2004, 2006 und 2008 beschlossen und dieser PO als Einlegeblatt beigefügt.

Des Weiteren wurden seitens des JGHV für die Mitgliedsvereine verbindliche Rahmenrichtlinien beschlossen, die in die Prüfungsordnungen aller dem JGHV angeschlossenen Vereine einzuarbeiten sind.

Nachdem keine neuen Druckexemplare der PO mehr vorhanden sind, ist ein Neudruck unbedingt notwendig. Daher hat es sich angeboten, die gesamte PO durch die Prüfungskommission neu zu überarbeiten.

Anlage:

Neufassung der Prüfungsordnung

Hessen 1

Die MDV möge die Ergänzung der Prüfungsordnung § 25 (7), beschließen:

(7) Um den Prüfungsrichtern in Zweifelsfällen eine sichere Beurteilung zu ermöglichen, sind einem Hund mehrere Gelegenheiten zu geben, seine Stöberanlage zu beweisen, soweit es die Revierverhältnisse zulassen. Das wird vor allem bei jungen und wenig geführten Hunden angebracht sein.

Begründung:

Diese Ausführung ist analog zum § 22 Spurlaut (7) ersichtlich und von gleicher Bedeutung.

Andere Anträge zum Prüfungswesen

WSS als anerkannte Jagdhunderasse

Nordmark 8

Die LG Nordmark stellt den Antrag auf Aufnahme des Welsh Springer Spaniel in die Liste der vom JGHV anerkannten Spanielrassen. Der Vorstand wird aufgefordert, sich beim JGHV für die Aufnahme des WSS in die Liste einzusetzen und eine Person zu benennen, die sich für die Umsetzung des Antrages innerhalb des Jahres 2010 einsetzt.

Hintergrund:



Es gibt eine vom JGHV herausgegebene Liste der Jagdhunderassen, die dieser Verband anerkennt. Von den neun im Jagdspaniel-Klub betreuten Spanielrassen sind nur der ECS und der ESS auf dieser Liste vertreten.

Es gibt bereits eine Unterschriftenliste mit ca. 30 Befürwortern dieses Anliegens. Dies sind vorwiegend Jäger, die den WSS führen, aber auch Züchter der Rasse und Mitglieder der JAG, die ECS oder ESS führen. Es wurde auch bereits eine Bitte an den Vorstand formuliert, die durch die AG Andere Spanielrassen an den Vorstand weitergegeben und sogar im DJ veröffentlicht wurde. Der Vorstand seinerseits begrüßt ebenfalls die Aufnahme in die Liste. Bisher lag die Umsetzung bei Herrn Meschede. Durch seinen Tod besteht nun die Gefahr, dass das Anliegen in Vergessenheit gerät. Für die Hundeführer, die ihre WSS jagdlich führen, besteht jedoch ein dringender Bedarf der Klärung.

Nordmark 7

Die LG Nordmark stellt den Antrag auf Angleichung des Prüfungszuschusses für die LG'en von 25,- € auf 60,- € für jeden bei einer VPSdurchgeprüften Hund.

Hintergrund:

Auf der Vorstandssitzung am 02. und 03.08.2008 wurden Prüfungszuschüsse für jagdliche und nichtjagdliche Prüfungen beschlossen (DJ 05/08 s. 6). Der Zuschuss für die VPS wurde pro Hund auf 25,- € festgesetzt. Dieser Betrag ist weder inhaltlich/fachlich noch ideologisch/klubbezogen nachzuvollziehen. Die VPS entspricht von den Prüfungsfächern her der GP, ist daher für die ausrichtenden LG'en ein ebenso großer Aufwand. Die VPS ist ebenso wie die VSwP eine Verbandsprüfung. Warum also eine Abwertung dieser hochwertigen Gebrauchsprüfung? Die VPS ist tatsächlich eine hervorragende Alternative für Spaniels die keinen Laut haben oder noch keinen Laut zeigen konnten zur Brauchbarkeitsprüfung der Kreisjägerschaften. Die Durchführung von VPS sollte daher nach Möglichkeit unterstützt werden.

Zuchtschauwesen

Ausstellungskommission 1

Die MDV möge die Ergänzung der Ausstellungsordnung **§ 2 Bezirkszuchtschauen (BZS)** beschließen: „*durch den LG- Ausstellungsreferenten*“

Ergänzung des § 2

§ 2 Bezirkszuchtschauen (BZS)

BZS dienen in erster Linie der Bewertung erstmalig ausgestellter Spaniels und bieten die Möglichkeit, Zuchtauglichkeits-Bescheinigungen (ZTB) zu erhalten.

Veranstalter ist die Landesgruppe, auf deren Gebiet der Veranstaltungsort liegt. Die veranstaltende Landesgruppe entscheidet über Anzahl und Termine, daher ist kein besonderer Termenschutz, aber umgehende Mitteilung an den Referenten für das Ausstellungswesen **durch den LG- Ausstellungsreferenten** erforderlich.



Begründung:

Es muss klar die Verantwortlichkeit geregelt sein, dass nur der Referent für das Ausstellungswesender LG an den Referenten für das Ausstellungswesen – Klub – im Namen der jeweiligen LG- die Ausstellungen melden kann.

Ausstellungskommission 2

Die MDV möge die Ergänzung der Ausstellungsordnung **§ 6 Termenschutz des VDH** beschließen: „*durch den LG- Ausstellungsreferenten*“

Ergänzen § 6

§ 6 Termenschutz des VDH

Anträge auf VDH-Terminschutz sind an den Referenten für das Ausstellungswesen **durch den LG- Ausstellungsreferenten** zu richten. Sie sind so rechtzeitig zu stellen, dass mindestens eine einmalige Veröffentlichung in der Klubzeitschrift möglich ist und die Terminbestimmungen nach der VDH-Ausstellungs-Ordnung erfüllt werden können. Termenschutz wird nach der Reihenfolge der eingehenden Anträge beim VDH beantragt.

Begründung:

Es muss klar die Verantwortlichkeit geregelt sein, dass nur der Referent für das Ausstellungswesender LG an den Referenten für das Ausstellungswesen – Klub – im Namen der jeweiligen LG- die Ausstellungen melden kann.

Ausstellungskommission 3

Die MDV möge die Änderung in
**Bestimmungen über die Vergabe von Titeln
(Champion- und Siegertitel)**
betreffend § 2 -§ 3 und § 4 beschließen:

Folgender Satz ist zu streichen

§ 2 Ein JCAC eines anderen Spanielvereins im VDH oder ein neutrales J-CAC kann anerkannt werden.

Folgender Satz ist einzufügen:

Auf internationalen oder nationalen Ausstellungen verliehene J-CAC werden grundsätzlich anerkannt.

Folgender Satz ist zu streichen

§ 3 Ein CAC eines anderen Spanielvereins im VDH oder ein neutrales CAC kann anerkannt werden.

Folgender Satz ist einzufügen:

Auf internationalen oder nationalen Ausstellungen verliehene CAC werden grundsätzlich anerkannt.

Folgender Satz ist zu streichen

§ 2 Ein VCAC eines anderen Spanielvereins im VDH oder ein neutrales V-CAC kann anerkannt werden.



Folgender Satz ist einzufügen:

Auf internationalen oder nationalen Ausstellungen verliehene J-CAC werden grundsätzlich anerkannt.

Begründung:

In den derzeitigen Bestimmungen sind die CAC der anderen Vereine bzw. das vergebene „neutrale“ CAC als zweitklassig anzusehen, weil ja nur eines davon - entweder/oder - im JSpK anerkannt wird.

Da Eigentümer nach Erreichen der Voraussetzungen für das Verleihen der entsprechenden Titel an ihre Spaniels diese sowieso nur von einem der beim VDH organisierten Spanielvereine zuerkannt erhalten und die Titel auch nur in einem der Spanielvereine veröffentlicht werden, ist ein Entgegenkommen gegenüber den Ausstellern/Eigentümern in dieser Form angebracht.

Sonstiges

Nichtjagdliche Prüfungen

Nordmark 1

Die JAG Nordmark stellt den Antrag auf Einführung von **klubinternen nicht jagdlichen Arbeitsprüfungen mit Dummies (APD)** für alle Spaniels.

Dazu soll die MDV eine oder mehrere Personen bestimmen, die sich bis zur nächsten MDV im Jahre 2012 mit der Umsetzung der APDs beschäftigt.

Dazu zählen folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung einer rechtsgültigen klubinternen PO für APDs mit besonderer Berücksichtigung der Anlagen (z.B. Nase, Findewille) und Arbeitsweise der Spaniels
2. Gewinnen und Bestätigen von Leistungsrichtern für APDs
3. Gewinnen von Trainern/Trainerinnen in den einzelnen Landesgruppen für Vorbereitungskurse auf die Prüfung
4. Unterstützung der Landesgruppen bei der Suche nach geeigneten Trainingsgeländen
5. Anbieten von Seminaren und Vorträgen für Trainer/innen, Richter/innen und interessierte Spanielführer/innen

Auf der MDV im Jahre 2012 trägt die bestimmte Person die Ergebnisse vor. Ist das Projekt erfolgreich umgesetzt, werden die APDs in die Satzung aufgenommen. Konnte das Projekt nicht umgesetzt werden, ist auf der MDV über eine Verlängerung der Umsetzung zu beraten.

Begründung:

Nur ein sehr kleiner Teil der Mitglieder mit seinen Spaniels übt die jagdliche Arbeit



aus und nimmt an jagdlichen Prüfungen teil. Es müssen Lösungen gefunden werden, um die jagdlichen Anlagen auch bei nichtjagdlich geführten Hunden beurteilen zu können. In England zum Beispiel finden Anlagen- und erweiterte Anlagenprüfungen (sog. Assessment Tests), simulierte Jagden (Mock Field Trials) und Workingtests ohne Wild, nur mit Dummies statt! Dies ist auch Tierschutz!

Der Zweck und die Aufgabe des Jagdspaniel-Klubs ist es laut Satzung §1(4), „das allgemeine Interesse am Spaniel zu fördern“ und laut SA §1(2) „durch Zucht, Prüfung und unterweisende Tätigkeit für die Beschaffung gesunder, jagdlich brauchbarer Spaniels zu sorgen“.

Unter den derzeitigen Gegebenheiten ist die Schaffung einer Jagdersatz-Prüfung für unsere Spaniels zwingend notwendig. Bei einer Arbeitsprüfung mit Dummies (APD) besteht die Möglichkeit zur Beurteilung einer breiten Basis unserer Spaniels in bezug auf deren Arbeitsverhalten sowie deren allgemeiner Wesensfestigkeit, indem jagdähnliche Situationen ohne Wild simuliert werden!

Prüfungen in diesem Rahmen verhelfen auf lange Sicht auch der jagdlichen Leistungszucht, die bei Bedarf auf einen größeren Genpool zurückgreifen kann! Außerdem führt man eine erheblich größere Anzahl von Spanielführern an die jagdliche Arbeit mit ihren Hunden heran. Wir müssen dafür sorgen, dass die Attraktivität von Spaniels in Jägerhand nicht weiter abnimmt oder andere Jagdhunderassen bevorzugt werden!

Bereits auf der MDV 2008 wurde ein Antrag auf Durchführung einer Arbeitsprüfung für nichtjagdliche Spaniels angenommen. Seitdem hat man davon nichts mehr gehört oder gelesen.

Einige Erläuterungen zu einer APD für Anfänger finden Sie im Anhang. Der Text ist der Prüfungsordnung des DRC entnommen (Ordnung für Arbeitsprüfungen mit Dummies (APD/R) in der Fassung vom 19.01.2008, Seite 11-17).

Eine solche Prüfungsordnung kann als Hilfe dienen für eine eigene APD für unsere Spaniels. Unter Berücksichtigung der Anlagen und Arbeitsweisen der Spaniels ist eine angepasste PO zu entwerfen.

Anhang

Dummies

Alle Arbeiten werden mit grünen Standard-Dummies (ca. 500g) ohne zusätzliche Bezüge, Felle, Federn, etc. durchgeführt.

Schüsse

Alle Schüsse, die während der Prüfung abgegeben werden, müssen mit 6 oder 9 mm Schreckschussmunition abgefeuert werden.

Bei allen Arbeiten, in denen ein Dummy sichtbar für den Hund geworfen wird, ist ein Schuss abzugeben, wobei der Wurf des Dummies nach Abgabe des Schusses erfolgen sollte.



Positive Eigenschaften

Eigenschaften, die der Spaniel zeigen sollte und die positiv in die Bewertung einfließen:

- Arbeitsfreude und Initiative
- Stilvolle Arbeitsweise (style)
- Standruhe
- Apportierfreudigkeit
- Markierfähigkeit
- Nase
- Ausdauer
- Gehorsam
- Lenkbarkeit.

Die Hunde sollen schnell in die Hand des Führers apportieren.

Stark leistungsmindernde Fehler

- schlechter Appell des Hundes
- Unruhe
- Sehr langsames Arbeiten ohne Initiative
- Lautes Verhalten des Hundeführers bei der Arbeit
- Übermäßige Abhängigkeit des Hundes von seinem Führer
- Nicht sofortiges Zurückkommen nach Finden des Dummys
- Nichtausgeben in die Hand des Führers
- Unnötiger übermäßiger Geländeverbrauch

Ausschlussgründe

- Einspringen
- Verweigerung des Apportierens, das heißt Nicht-Aufnehmen des Dummys,
- Nicht-Zurückbringen des Dummys zum Führer
- außer Kontrolle geraten oder Weiterjagen mit Dummy im Fang
- Tauschen von Dummies
- Verweigerung, ins Wasser zu gehen
- Hochgradiges Knautschen (Lochen)
- Aggressivität gegenüber Artgenossen oder Personen
- Winseln oder Bellen
- Physisches Einwirken auf den Hund
- Schussscheue

Einzelmarkierung Land

(1) Nach Abgabe eines Schusses wird ein Dummy, für Führer und Hund deutlich sichtbar (Flugbahn und Fallbereich), geworfen.

Der Wurf des Dummys sollte stets in den Wind erfolgen.

(2) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Stück schicken.

Einzelmarkierung Wasser

(1) Nach Abgabe eines Schusses wird ein Dummy, für Führer und Hund deutlich sichtbar, in ein tiefes Gewässer, in dem der Hund schwimmen muss, geworfen. Alternativ kann auch, sofern ein geeignetes Gewässer (schmaler Fluss, Kanal, Flussarm) vorhanden ist, ein Dummy für Führer und Hund deutlich sichtbar, nach Abgabe eines Schusses, über das Gewässer geworfen werden.

(2) Der Ansetzpunkt muss von der Wasserkante entfernt liegen.

(3) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

Verlorensuche

(1) In einem Gelände mit geringer Deckung werden für Führer und Hund nicht sichtbar 10 Dummies



ausgeworfen.

(2) Auf Anweisung des Richters wird der Hund zur Verlorensuche in das bezeichnete Suchengebiet geschickt.

(3) Der Führer kann sich entlang der Grundlinie des Suchengebietes bewegen.

(4) Der Hundeführer kann seinem Hund Kommandos geben, um ihn in dem bezeichneten Suchengebiet zu halten.

(5) Die Aufgabe wird durch den Richter beendet.

Appell und Memory

(1) Hund und Hundeführer gehen gemeinsam mit dem Richter. Der Hund ist dabei unangeleint. Der Werfer geht in einiger Entfernung vor der Gruppe her. Die Position des Schützen wird durch den Richter bestimmt.

(2) Es werden insgesamt 2 Schüsse abgegeben sowie ein Dummy geworfen.

(3) Nach erfolgtem 1. Schuss und Wurf des Dummys bleiben Hund und Hundeführer stehen.

(4) Hund und Hundeführer gehen gemeinsam mit dem Richter weiter.

(5) Nach erfolgtem 2. Schuss (es wird kein Dummy geworfen) bleiben Hund und Hundeführer stehen.

(6) Auf Anweisung des Richters schickt der Hundeführer den Hund zum geworfenen Stück.

Nordmark 2

Die LG Nordmark stellt den Antrag auf **Einführung von Leistungsheften für Spaniels, die nicht jagdlich geführt werden.**

Begründung:

Es handelt sich hierbei um klubinterne Leistungshefte, die der Dokumentation von Prüfungsergebnissen dienen sollen. Da der Jagdspaniel-Klub bisher keine Leistungshefte für Spaniels, die an nichtjagdlichen Prüfungen teilnehmen, ausstellt, ist es nicht möglich an weiteren Prüfungen zum Beispiel beim DRC teilzunehmen. Dort sind Leistungshefte aber für alle Fortgeschrittenen-Prüfungen zwingend notwendig. Es kann doch nicht sein, dass man sich ein Leistungsheft bei einem dritten Verein oder im Ausland besorgen muß, um mit seinem Spaniel an einer nichtjagdlichen Prüfung teilnehmen zu können!!!

Vorstand 4 und Baden-Württemberg 6

sind in der Aussage gleich

Die MDV 2010 möge beschließen:

Neuberechnung der LG-Anteile § 9 (5):

Jede Landesgruppe erhält einen Sockelbetrag von 500,00 Euro pro Jahr vom Klub.

Zusätzlich erhält jede LG für jedes LG-Mitglied einen Betrag von zzt. 4,00 Euro.

Begründung:

Das bisherige System hat die Landesgruppen benachteiligt, denen aufgrund ihrer geringeren Landesgruppenmitgliederzahl jeglicher finanzieller Spielraum für ihre Arbeit fehlt.

Mit dem Sockelbetrag können auch die Landesgruppen, die wenige Mitglieder haben, besser arbeiten und haben dadurch auch die Möglichkeit, mehr Mitgliederwerbung zu betreiben.



Baden-Württemberg 6

Die Anteile für die Landesgruppen an den Jahresbeiträgen JSpK sollen verändert werden zugunsten der mitgliedsschwachen Landesgruppen und zwar wie folgt:

Jede Landesgruppe erhält einen Sockelbetrag von 500 €. Des Weiteren erhält dann jede Landesgruppe entsprechend ihrer Mitgliederzahl einen Beitrag X, der sich aus den zu verteilenden Anteilen der Mitgliedsbeiträge ergibt.

Begründung:

Mitgliedsschwache Landesgruppen sind praktisch nicht in der Lage, Veranstaltungen wie Prüfungen, Ausstellungen innerhalb des JSpK oder Sonderleitungen auf IRAS/NRAS oder Ähnliches zu veranstalten bzw. übernehmen. Deshalb muss sich der Rückvergütungsanteil verändern und nicht ausschließlich an den Mitgliedern der LG orientieren.

Berlin-Brandenburg 4

Richterberichte im DJ

Die MDV möge beschließen,
die Richterberichte der Rassehundeausstellungen wieder vollständig im DJ zu veröffentlichen.

Begründung:

Viele Mitglieder wünschen die Richterberichte im Heft und empfinden den DJ ohne die berichte als unattraktiv.

Anlage:

PO

Zu Nordmark 3